

VII. Grundsätzliches Neuerungsverbot im Individual- bzw. Verfassungsbeschwerdeverfahren

A. Ausgangslage

Die Frage, ob neue Vorbringen tatsächlicher oder rechtlicher Art (Noven) zulässig sind, spielt nur in solchen Verfahren eine Rolle, denen bereits ein anderes Verfahren vorausgegangen ist. Aus diesem Grund interessiert, wie neue Tatsachen und Beweismittel im Verfassungsbeschwerdeverfahren (neu: Individualbeschwerdeverfahren) behandelt werden.

Das Staatsgerichtshofgesetz kennt für Individualbeschwerden kein explizites Neuerungsverbot.¹¹²⁴

B. Ältere Rechtsprechung

In StGH 1984/2/V hat der Staatsgerichtshof auf der Grundlage des alten Staatsgerichtshofgesetzes ausgeführt, dass der Präsident die Erhebung von neuen Tatsachen und Beweismitteln unter Teilnahme der Parteien durchzuführen hat, wenn sie zur Unterstützung der Anfechtungsgründe dienen oder wenn sie ein Einschreiten von Amtes wegen erfordern (Art. 99 Abs. 2 LVG).¹¹²⁵ Diese Rechtsprechung trägt dem Untersuchungsgrundsatz Rechnung.¹¹²⁶ Sie berücksichtigt auch, wie dies in StGH 1996/38¹¹²⁷ zum Ausdruck kommt, dass der Staatsgerichtshof in den meisten Verfahrensarten des Staatsgerichtshofgesetzes als erste und einzige Instanz fungiert. Sie charakterisiert ausserdem das Verfassungsbeschwerdeverfahren als ein Verfahren, das gegenüber dem vorangegangenen Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren eigenständig ist.

1124 Art. 38 StGHG i.V.m. Art. 99 Abs. 1 und 2 LVG; siehe zu Art. 99 LVG auch StGH 2004/72, Urteil vom 29. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 8.

1125 StGH 1984/2/V, Urteil vom 15. Februar 1985, LES 3/1985, S. 72 (74).

1126 Auch im Zivilverfahren kommt daher in den Verfahren, in denen der Untersuchungsgrundsatz gilt, das Neuerungsverbot nicht zur Anwendung. Siehe Deixler-Hübner/Klicka, S. 145, Rz. 274.

1127 StGH 1996/38, Urteil vom 24. April 1997, LES 4/1998, S. 177 (180); vgl. diesbezüglich auch die Rechtsprechung zur Verfahrenshilfe im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof vorne S. 316 ff.